



Satzung der Krankenkasse

18. Nachtrag - Änderung der Satzung der BKK-VBU vom 01.01.2020

Artikel I

1. § 4 der Satzung der BKK-VBU (Widerspruchsausschuss) vom 01.01.2020 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Entscheidung über die Widersprüche und der Erlass von Widerspruchsbescheiden werden dem Widerspruchsausschuss übertragen. Ausgenommen hiervon sind Widerspruchsbescheide aufgrund von Widersprüchen gem. § 275c Abs. 3 und 5 SGB V. Der Widerspruchsausschuss hat seinen Sitz in Berlin.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Satzungsantrag wurde in der Sitzung des Verwaltungsrates der BKK-VBU am 21.04.2022 einstimmig beschlossen. Er tritt mit Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Erkner, den 21.04.2022



Theodor Meine
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Genehmigung

Der von dem Verwaltungsrat im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossene 18. Nachtrag der Satzung der BKK VBU wird gemäß § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 10. Juni 2022
112-59289.0-2059/2019

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

(Popoff)

